

PRIVATBESTECHUNG

Eine Hand wäscht die andere

Wie ist die private Bestechung in der Schweiz gegenwärtig geregelt und welche gesetzgeberischen Tendenzen zeichnen sich ab?

TEXT CHASPER KAMER

Die Schweiz gehört zu den weltweit am wenigsten von der Korruption betroffenen Ländern. Diese Wahrnehmung der Schweizer Bevölkerung wird durch die OECD, die UNO und der Europarat bestätigt. Dennoch gibt es auch in der Schweiz Fälle von Bestechung, insbesondere im Wirtschaftsleben. Häufigster Gegenstand medialer Berichterstattung sind jedoch Bestechungsvorwürfe gegen Amtsträger und korrumpierende Praktiken bei der Vergabe von Grossanlässen von internationalen Sportverbänden mit Sitz in der Schweiz.

Beamtenbestechung versus Privatbestechung

Das Schweizer Strafgesetzbuch regelt gegenwärtig nur die Bestechung schweizerischer Amtsträger, die «Beamtenbestechung». Danach macht sich strafbar, wer einem schweizerischen Amtsträger einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, damit der Amtsträger eine pflichtwidrige Begünstigung begeht oder sein Ermessen zugunsten des Bestechenden oder eines Dritten ausübt. Nebst der aktiven Bestechung ist auch die passive Bestechung strafbar. Lässt sich der Amtsträger bestechen oder fordert er eine ihm nicht zustehende Leistung, begeht der Amtsträger passive Bestechung. Es machen sich der Bestechende und der bestochene Amtsträger strafbar.

Aktive und passive Bestechung ist auch dann strafbar, wenn keine Amtsträger, sondern Privatpersonen im Rahmen des Wirtschaftsverkehrs nicht gebührende Vorteile anbieten oder annehmen. Die Privatbestechung wird im Gegensatz zur Beamtenbestechung nicht im Strafgesetzbuch, sondern im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt.

Das private Bestechen und das Sich-Bestechen-Lassen sind nach der geltenden UWG-Bestimmung nur bei Vorliegen eines Strafantrags strafbar. Ermittlungsbehörden dürfen ohne einen solchen nicht von sich aus ermitteln. Berechtig zur Stellung eines Strafantrags sind jene Personen, welche auch zu einer Zivilklage berechtigt sind. Dazu gehören das Bestechungsoffer, daher auch Konkurrenten des Bestechungsgewinners und allenfalls Kunden, Branchenverbände und Konsumentenschutzorganisationen. Der Strafraum für aktive und passive Bestechung beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Täterkreis umfasst auch Unternehmen

Das Gesetz zieht den Kreis der möglichen Täter, welche sich



Die aktive Bestechung durch Unternehmen ist auch in der Schweiz strafbar.

der passiven Bestechung schuldig machen können, weit. Darin genannt werden Arbeitnehmer, Gesellschafter, Beauftragte oder Hilfspersonen eines Dritten. Grundsätzlich kann jede Person Täter sein, welche zum Bestechungsoffer in einem Treuverhältnis steht. Sich bestechen lassen können Verwaltungsräte, Mitglieder der Direktion, Einkäufer, Aussendienstmitarbeiter, aber auch Auftragsnehmer wie Architekten, Bauleiter, Anwälte, Agenten und Vermittler jeder Art. Keine solche Anknüpfung an ein Vertrauensverhältnis kennt das Gesetz für die Umschreibung des Bestechenden. Bestechender kann jedermann sein. Häufig wird der Bestechende jedoch Angestellter desjenigen Unternehmens sein, welches sich aus der Bestechung einen Vorteil erhofft.

Duldet ein Unternehmen die aktive Bestechung Dritter durch seine Angestellten und Beauftragten und hat es keine auf die Verhinderung von aktiver Bestechung gerichtete Massnahmen intern umgesetzt, kann auch das Unternehmen in den Fokus der Ermittler geraten und selbst bestraft werden. Der Höchstbetrag einer gegen das strafbare Unternehmen ausfallbaren Busse beträgt fünf Millionen Franken.

Aktive und passive Bestechung

Die aktive Bestechung geht vom Bestechenden aus. Der Bestechende bietet dem Bestochenen einen diesem nicht gebührenden Vorteil an, verspricht ihm einen solchen Vorteil oder gewährt ihn. Das Anbieten des Vorteils muss einen Zusammenhang mit einer Handlungsoption des Bestoche-

nen aufweisen. Sie muss darauf abzielen, eine Handlung oder Unterlassung einer Handlung oder die Ermessensausübung Person zu beeinflussen, die in einem Vertrauensverhältnis zu einem Prinzipal steht.

Wer für sich oder einen Dritten einen ihm im Zusammenhang mit seiner geschäftlichen Tätigkeit nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, um eine pflichtwidrige oder im Ermessen stehende Handlung oder eine Unterlassung herbeizuführen, verhält sich unlauter und wird damit strafbar. Auch hier ist entscheidend, dass der Bestochene sein Ermessen oder seine Handlung nicht im Sinne seines Prinzipals ausübt beziehungsweise eine Handlung oder Unterlassung duldet, gegen welche er zu Wahrung der Interessen des Prinzipals einzuschreiten hätte.

Bestechungsmittel und Wegfall der Strafbarkeit

Als verpönte Vorteile gelten materielle und immaterielle Zuwendungen. Solche Vorteile können Zahlungen, Naturalgaben, nicht geschuldete Beratungshonorare oder auch die Gewährung eines günstigen Darlehens sein. Auch immaterielle Vorteile können Vorteile im Sinne der Gesetzesbestimmungen sein. Nicht gebührend sind die Vorteile immer dann, wenn der Bestochene auf die Zuwendung keinen Anspruch hat.

Zu den sozial üblichen Vorteilen, welche ohne Risiko gewährt werden dürfen, gehören Trinkgelder, kleine Geschenke zu bestimmten Gelegenheiten, Merchandising-Artikel von geringem Wert, eine kleine Verpflegung – jedoch darf der Wert der Zuwendung in der Regel 100 Franken nicht übersteigen. Sind die Vorteile vertraglich genehmigt, entfällt die Strafbarkeit ebenfalls.

Verschärfung des Korruptionsstrafrechts

Aufgrund Bestechungsvorwürfen im Zusammenhang mit der Vergabe von grossen Sportanlässen sowie wegen bestehenden internationalen Vereinbarungen hat der Bundesrat im Frühling 2013 das Vernehmlassungsverfahren für eine Verschärfung des Korruptionsstrafrechts eröffnet.

Nach dem bundesrätlichen Vorschlag soll die Privatbestechung neu auch im Strafgesetzbuch geregelt werden und dabei zu einem Offizialdelikt werden. Wird dieses Kernstück der vorgeschlagenen Neuregelung umgesetzt,

entfällt das Vorliegen eines Strafantrags als Voraussetzung für eine Strafverfolgung. Ausserdem muss die Bestechung nicht mehr wie bis anhin zu einer Beeinflussung eines Wettbewerbsverhältnisses führen. Erfährt die Polizei oder Staatsanwaltschaft von einem Bestechungsvorgang muss sie ermitteln, unabhängig vom konkreten Interesse des betroffenen Unternehmens.

Selbstregulierung statt neue Strafnormen

Die meisten Aspekte der geplanten Verschärfung des Korruptionsstrafrechts werden von den führenden Wirtschaftsverbänden zu Recht abgelehnt. Die Bestechung von Privatpersonen soll wie bis anhin auf Antrag strafbar sein. Denn bereits firmeninterne Reglements, welche die Bestechung untersagen, und deren konsequente Durchsetzung mittels arbeitsrechtlichen Massnahmen vermeiden aktive und passive Bestechung. Sie lassen aufwändige Strafverfahren, an welchen Unternehmen zwangsläufig mitwirken müssen, obsolet werden. In einem solchen Reglement kann das Unternehmen im eigenen Interesse und in einer für den Mitarbeiter verständlichen Weise regeln, was eine im Geschäftsverkehr durchaus übliche zulässige geringfügige Zuwendung ist und wo die Grenze zum nicht mehr tolerierten, unüblichen, den Bestochenen beeinflussenden ungebührlichen Vorteil liegt.

Selbstregulierungen funktionieren, sind günstiger und bestrafen das Opfer der Bestechung nicht doppelt. Das betroffene Unternehmen soll wie bis anhin selber entscheiden können, ob es ein Strafverfahren und eine strafrechtliche Ahndung für angezeigt hält. Ein Unternehmen, welches zufolge Bestechung einen Auftrag nicht erhält oder Waren und Dienstleistungen zu überkauften Bedingungen einkauft, kann auch heute schon gegen den Bestechenden, den Bestochenen und den Gewinner der Bestechung straf- und zivilrechtlich vorgehen. Selbstregulierungen schonen ausserdem die Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden.

Richtig ist, den strafrechtlichen Aspekt des Tatbestandes der Privatbestechung im Strafgesetzbuch und nicht mehr alleine im UWG zu regeln. Damit wird der Tatbestand einfacher durchsetzbar und die Abgrenzung zwischen strafbarem und nicht strafbarem Handeln für die Rechtsunterworfenen einfacher erkennbar. Für ein zivilrechtliches Vorgehen wäre auch künftig die Regelung im UWG die Anspruchsgrundlage.

DER AUTOR



Rechtsanwalt Chasper Kamer ist Partner bei der Wirtschaftskanzlei Ruoss Vögele Partner in

Zürich. Er berät Unternehmen und Unternehmer in den Bereichen des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie beim Schutz und der Verwertung von Immaterialgüterrechten. Chasper Kamer ist auch prozessierend tätig.

Anzeige

KOSTEN SENKEN DURCH ENERGIEEFFIZIENZ.

«Dank der Energie-Agentur der Wirtschaft und Förderbeiträgen der Klimastiftung Schweiz haben wir unseren Energieverbrauch markant senken können.»

Marc Bürge, CEO & Delegierter des Verwaltungsrates, Casinotheater Winterthur AG



Unterstützt durch:
Klimastiftung Schweiz

Jetzt informieren: 044 421 34 45
www.enaw.ch

ENERGIE-AGENTUR
DER WIRTSCHAFT EnAW

Fotoquelle: Bilderbox.de